kaufmännischer verband

mehr wirtschaft. für mich.

Kaufmännischer Verein Wetzikon-Rüti Postfach 400 Gewerbeschulstrasse 10 CH–8620 Wetzikon

Telefon +41 44 931 40 69 allgemeines@kv-wr.ch kfmv.ch/wetzikon-rueti

Statuten

des Kaufmännischen Vereins Wetzikon-Rüti Region Zürich

Inhaltsverzeichnis

<i>I</i> .	Wesen	.3
	Zweck	
III.	Mitgliedschaft	.3
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	.4
V.	Austritt und Ausschluss	.4
VI.	Organisation und Verwaltung	.5
VII.	Berufsschule	. 6
VIII.	Zentralverband	.6
IX.	Allgemeine Bestimmungen	. 7

I. Wesen

Art. 1 Der Kaufmännische Verein Wetzikon ist am 17. April 1917 gegründet worden. Infolge Fusion mit dem "KV Rüti", gegründet am 8. Dezember 1902, heisst der Verein seit dem 1. Januar 1991 Kaufmännischer Verein Wetzikon-Rüti.

Er ist die Berufsorganisation:

- der Handels- und Büroangestellten
- der Bank- und Verwaltungsangestellten
- des technisch-kaufmännischen Personals
- des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst
- von Angehörigen ähnlicher Berufe

Er ist dem Kaufmännischen Verband Schweiz als Sektion angeschlossen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

II. Zweck

- Art. 2 a) Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung seiner Mitglieder.
 - b) Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen.
 - c) Pflege freundschaftlicher Beziehungen.
- Art. 3 Diesen sucht er zu erreichen durch:
 - a) Trägerschaft der Wirtschaftsschule KV Wetzikon
 - b) Exkursionen
 - c) Führung eines Sekretariates
 - d) Förderung von Lehrabschluss- und Fachprüfungen
 - e) Unentgeltliche Rechtsauskunft und Rechtbeistand in Angelegenheiten bezüglich des Dienstverhältnisses
 - g) Förderung der Berufsinteressen der Angestellten
 - h) Mitarbeit in vom Zentralverband ins Leben gerufenen Institutionen

Der Kaufmännische Verein Wetzikon-Rüti kann Liegenschaften erwerben (inkl. Mitoder Stockwerkeigentum), überbauen, verkaufen, mieten, vermieten oder Bauten im Baurecht erstellen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. Lernende (dabei zu unterscheiden: a] 1. Lehrjahr, b] 2. Lehrjahr, c] 3 Lehrjahr, d] Clubmitgliedschaft für drei Lehrjahre)
 - 2. Spezialmitgliedschaft Lehrabgänger bzw. Jugendmitgliedschaft (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)
 - 3. Aktivmitglieder (ab dem vollendeten 25. Lebensjahr)
 - 4. Ehrenmitglieder
 - 5. Vereinsveteranen
 - 6. Passivmitglieder

- Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich Angestellten gemäss Art. 1 vorbehalten.
- Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- Zum Vereinsveteranenmitglied wird ernannt, wer dem Verein 30 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.
- Wer sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert, kann als Passivmitglied aufgenommen werden.
- Art. 5 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und können sämtliche Sektions- und Zentralverbands-Institutionen im Rahmen der zuständigen Verordnungen benützen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Vergünstigungen wie die Aktiven; sie sind beitragsfrei.

Vereinsveteranen-, Lernenden und Jugendmitgliedern (inkl. Spezialmitgliedschaft Lehrabgänger) stehen die gleichen Rechte und Vergünstigungen zu wie den Aktiven; sie bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Passivmitglieder haben beratende Stimme und können an den Anlässen des Vereins teilnehmen; sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

V. Austritt und Ausschluss

- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt kann dagegen schon auf Ende des laufenden Vierteljahres erfolgen, wenn ein Mitglied in eine andere Sektion des Kaufmännischen Verbandes übertritt.
- Art. 8 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Alle übrigen Ausschlüsse sind der Generalversammlung vorbehalten.

Innert 30 Tagen nach Erschöpfung der in der Sektion vorhandenen Rechtsmittel steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an den Kaufmännischen Verband Schweiz zu.

Art. 9 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte. Die Pflichten müssen beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfüllt sein.

VI. Organisation und Verwaltung

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung (ordentliche, evtl. ausserordentliche)
- 2. Der Vorstand, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern
- 3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung:

- 1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2. Abnahme des Jahresberichtes
- 3. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages
- 4. Wahlen
 - a) Präsident und übrige Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren
- 5. Vorschlag für Nomination von Abgeordneten zu Handen der zuständigen Gremien
 - a) Delegierte für den Schulrat der Wirtschaftsschule KV Wetzikon, für die Amtszeit von 4 Jahren
 - b) Mitglieder der Prüfungskommission 361 für Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, für eine Amtszeit von 4 Jahren

Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar.

- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7. Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- 8. Statutenrevision

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei offener Abstimmung gilt das einfache Stimmenmehr.

Bei Wahlen hat der Präsident Stimmrecht, bei Beschlussfassung Stichentscheid.

Ein Drittel der stimmberechtigen Mitglieder oder der Vorstand kann an der Generalversammlung eine Revision der Statuten beantragen.

Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 12 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident führt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit und leitet die Versammlungen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Vereinskorrespondenz.

Der Kassier führt die Rechnung, das Mitgliederverzeichnis und erstellt das Budget.

Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Zur Erfüllung von Spezialaufgaben kann der Vorstand Delegierte bestimmen oder Kommissionen bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Ausgaben bis 500 Franken zu bewilligen; jedoch darf während eines Vereinsjahres ein Gesamtbetrag von 1000 Franken nicht überschritten werden.

Wenn der Vorstand es als nötig erachtet, kann er Jahresbeiträge einzelner Mitglieder reduzieren.

Art. 13 Die Rechungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Bücher und Belege zu nehmen.

VII. Berufsschule

Art. 14 Der Verein ist Träger der Wirtschaftsschule KV Wetzikon.

VIII. Zentralverband

Art. 15 Mitglieder des Zentralverbandes sind:

Aktiv-, Ehren-, Vereinsveteranen-, Lernende und Jugendmitglieder (inkl. Spezialmitgliedschaft Lehrabgänger).

Die Institutionen des Zentralverbandes stehen nur den Zentralverbandsmitgliedern offen.

Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Der Bezug des Magazins des Kaufmännischen Verbandes Schweiz ist für jedes Zentralverbands-Mitglied obligatorisch. Wenn mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt wohnen, ist nur eines verpflichtet, die Zeitung zu beziehen.

Bei Auflösung des Kaufmännischen Vereins Wetzikon-Rüti bleiben die bisherigen Sektionsmitglieder dem Kaufmännischen Verband angeschlossen.

Erfüllt die Sektion die Beitragspflicht gegenüber dem Zentralverband seit einem Jahr nicht mehr, gemäss den Statuten des Kaufmännischen Verbandes Schweiz, kann auf Beschluss des Zentralvorstandes des Kaufmännische Verbandes Schweiz den Zentralverbandsbeitrag direkt bei den Mitgliedern erheben.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Änderungen von Jahresbeiträgen der Mitgliederkategorien gemäss Art. 4 der Statuten werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitglieds des Vereins oder von dessen Vorstand ist ausgeschlossen.

- Art. 17 Untersektionen dürfen nur mit Zustimmung der Generalversammlung gegründet werden. Sie sind dem Verein unterstellt.
- Art. 18 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 19 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer Urabstimmung zwei Drittel der stimmenden Mitglieder dies beschliessen.
- Art. 20 Wird der Verein aufgelöst, so sind die Vereinsakten und das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren im Gebiet des Kaufmännischen Vereins Wetzikon-Rüti eine neue "Sektion" gegründet, sind dieser die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kaufmännische Verband Schweiz frei darüber verfügen.
- Art. 21 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Datenschutzerklärung) des Kaufmännischen Verbands Schweiz, auf welche die Mitglieder jederzeit Zugriff und somit im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen haben.
- Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 9. Mai 2019 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbandes Schweiz sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 25. Mai 2016 werden dadurch aufgehoben.

Wetzikon, 9. Mai 2019